Bundesamt für Landwirtschaft BLW Bundesamt für Umwelt BAFU

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Erklärung zur Aufhebung der Zulassung für das Ausstellen von Pflanzenpässen

Name Betrieb:		Telefon:		
Strasse/Nr.:		Handy:		
PLZ/Ort:		E-Mail:		
Kontaktperson:				
Zulassungsnummer:	CH -			
UID-Nr.:	CHE - (Unternehmensidentifikationsnummer gemäss UID-Register)			
Zugehörige Filialen des Unternehmens:				
Grund für die Aufhebung der bestehenden Betriebszulassung:				
a) Der Betrieb produziert keine passpflichtigen Waren mehr, bzw. der Betrieb handelt nicht mehr mit passpflichtigen Waren.				
b) Der Betrieb muss keine Pflanzenpässe mehr ausstellen, da die Ware mit einem Pflanzenpass eingekauft wird, und sie mit dem erhaltenen Pflanzenpass direkt weiterverkauft wird (keine Weiterkultur oder Zwischenlagerung länger als einer Vegetationsperiode). Der Betrieb unterliegt jedoch der Meldepflicht (siehe unten). Die Aufhebung der Zulassung und die Aufnahme des Betriebes in das Verzeichnis der meldepflichtigen Betriebe werden beantragt.				
c) Die Ware wird ausschliesslich direkt (vor Ort) an nicht gewerbliche Abnehmer (Privatpersonen) abgegeben. Der Betrieb unterliegt jedoch der Meldepflicht (siehe unten). Die Aufhebung der Zulassung und die Aufnahme des Betriebes in das Verzeichnis der meldepflichtigen Betriebe werden beantragt.				
d) Der Betrieb existiert nicht mehr.				

Meldepflichtige Betriebe:

Gemäss Art. 64 der Pflanzengesundheitsverordnung (RS 916.20) müssen sich Betriebe beim EPSD melden, die pflanzliche Waren einführen, ausführen oder in der Schweiz abgeben, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis (Nicht-EU-Länder) oder ein Pflanzenpass (Schweiz und EU) erforderlich ist. Bitte füllen Sie hierfür das Formular zur Betriebsmeldepflicht auf Seite 2 aus. Sie finden weitere Informationen über die Betriebsmeldepflicht im Merkblatt Nr. 19 auf unserer Webseite unter www.pflanzengesundheit.ch > Brennpunkte > Betriebsmeldepflicht.

Betriebsmeldung nach Art. 64 PGesV vom 31. Oktober 2018

Auszufüllen, sofern der Betrieb der Meldepflicht unterliegt.

Tätigkeitsbereich des Betriebes:				
Produktion von pflanzenpasspflichtigen Waren				
Ausfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren in die EU				
Ausfuhr von pflanzlichen Waren in Nicht-EU-Länder				
Internethandel				
Andere:				
Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern (Drittländer):				
oflanzen				
und Gemüse Schnittblumen und Zweige				
nd Holzprodukte				
Typ der Abgabe von pflanzenpasspflichtigen Waren:				
Gewerbliche Abnehmer (inkl. Gartenbauer, Landschaftsgärtner, Landwirte etc.) Direkte Abgabe (vor Ort) an nicht gewerbliche Abnehmer (Privatpersonen)				
Abgabe an nicht gewerbliche Abnehmer (Privatpersonen) via Fernabsatz (Bestellung via Internet, Telefon, Fax, Katalog usw.)				
Ein meldepflichtiger Betrieb muss dem EPSD alle Änderungen gegenüber den oben genannten Angaben (Seite 1 und 2) innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung mitteilen.				
Die Aufnahme des Betriebes in das Verzeichnis der meldepflichtigen Betriebe wird beantragt, sofern die Felder auf Seite 2 ausgefüllt wurden.				
Gestützt auf diese Erklärung wird das Bundesamt für Landwirtschaft Ihre Zulassungsverfügung für das Ausstellen von Pflanzen- pässen aufheben.				
Unterschrift:				

Antrag zustellen an: Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD, BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, phyto@blw.admin.ch